## ILE-Zusammenschluss Kommunale Allianz Burgwindheim-Ebrach Aktualisierung des 1. Aufrufs zur Einreichung von Förderanfragen im Rahmen des Regionalbudgets 2024

# Offizielle Verlängerung des Einreichungszeitraums von Förderanfragen für Kleinprojekte

Die Kommunale Allianz Burgwindheim-Ebrach verlängert ihren Aufruf zur Einreichung von Förderanfragen (1. Aufruf). Die Frist zur Einreichung von Förderanfragen wird vom 08.12.2023 auf den 08.01.2024 verlängert.

Das Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Oberfranken hat dem ILE-Zusammenschluss Kommunale Allianz Burgwindheim-Ebrach für das Jahr 2024 die Förderung eines Regionalbudgets nach den Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) in Höhe von 100.000 EUR bewilligt. Die Förderung erfolgt nach den Bestimmungen der Maßnahme 9.0 Regionalbudget im Förderbereich 1 "Integrierte Ländliche Entwicklung" (ILE) des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) in der jeweils geltenden Fassung.

Der ILE-Zusammenschluss Kommunale Allianz Burgwindheim-Ebrach ruft unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Bedingungen zur **Einreichung von Förderanfragen** für Kleinprojekte im Rahmen des Regionalbudgets auf.

Dieser Aufruf umfasst ausschließlich **Anfragen auf Förderung von Kleinprojekten**, die unter Berücksichtigung

- der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,
- der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung,
- der Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- · der demografischen Entwicklung sowie
- der Digitalisierung

den Zweck verfolgen, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln.

Kleinprojekte sind Projekte, deren **förderfähige Gesamtausgaben 20.000 EUR nicht übersteigen**. Hierbei handelt es sich um Nettoausgaben. Zu beachten ist, dass alle den Zweck der Förderung erfüllenden förderfähigen Nettoausgaben eines Projekts diese Höchstgrenze

Stand: Oktober 2023 Seite 1 von 4

nicht überschreiten dürfen. Andernfalls kann ein Vorhaben nicht mehr als Kleinprojekt gewertet werden. In einem Aufruf kann pro Projekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist nicht zulässig.

**Voraussetzungen:** Gefördert werden nur Kleinprojekte mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich bereits die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungsund Leistungsvertrags bzw. auch der Materialkauf für die beantragte Maßnahme zu werten.

Eine Maßnahme gilt nicht als begonnen, wenn der Vertrag ein eindeutiges und ohne finanzielle Folgen bleibendes Rücktrittsrecht für den Fall der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung enthält oder unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung hinsichtlich der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung geschlossen wird.

Nicht als Beginn des Vorhabens gilt der Abschluss von Verträgen, die der Vorbereitung oder Planung des Projekts (einschließlich der Antragvorbereitung und -erstellung) dienen. Bei Baumaßnahmen gelten dementsprechend Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 HOAI, Baugrunduntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Auch das Herrichten des Grundstücks (z.B. Planieren) gilt nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die Auftragsvergabe hierfür von den weiteren Vergaben getrennt werden kann.

Bei Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Bestimmungen der EU zu De-minimis-Beihilfen (z. B. Gewerbe-De-minimis-Beihilfen) zu beachten. Nähere Informationen zur Abwicklung von De-minimis-Beihilfen wie Verordnungen, Merkblätter, De-minimis-Erklärungen sind auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu finden.

Fördergegenstand: Förderfähig sind beispielsweise Kleinprojekte zur

- a) Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements,
- b) Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene,
- c) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung,
- e) Umsetzung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen,
- f) Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

Das Kleinprojekt muss so rechtzeitig umgesetzt werden, dass der Durchführungsnachweis bis spätestens 01.10.2024 vorgelegt werden kann.

#### **Zuwendungs- und Antragsberechtigte:**

- a) Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
- b) natürliche Personen und Personengesellschaften.

Art und Umfang der Förderung: Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die tatsächlich entstandenen Nettoausgaben (Bruttoausgaben abzüglich Umsatzsteuer, Skonti, Boni und Rabatte) werden mit bis zu 80 % bezuschusst, maximal jedoch mit 10.000 EUR und unter Berücksichtigung der im privatrechtlichen Vertrag (siehe unten) festgelegten maximalen Zuwendung. Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf unter 500 EUR werden nicht gefördert.

Stand: Oktober 2023 Seite 2 von 4

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist. Die Summe der Zuwendungen (Zuschüsse und Förderdarlehen) darf jedoch bei öffentlichen und gemeinschaftlichen Maßnahmen 90 %, bei privaten Maßnahmen 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Eine zusätzliche Förderung über die FinR-LE oder die Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug der Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR) ist nicht erlaubt.

Eine Kombination der Fördermöglichkeiten des Regionalbudgets und des "Verfügungsrahmens Ökoprojekte" ist nicht möglich.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.

Antrags- und Auswahlverfahren: Mit dem Regionalbudget können Kleinprojekte durchgeführt werden, die der Umsetzung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts dienen und im Gebiet des ILE-Zusammenschlusses liegen. Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt durch ein Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern regionaler Akteure zusammensetzt.

#### Kriterien zur Projektauswahl:

Kriterium	Bewertungsinhalt	Punkte
1	Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung des Ländli-	0-3
	chen Raumes (z.B. Wohnungsmarkt, Arbeitsplätze, Versor-	
	gungsmöglichkeiten, Bildung, Betreuung, Infrastruktur, regio-	
	nale Produkte, Wertschöpfung, Landwirtschaft und Mobilität)	
2	Beitrag zur Orts- und Innenentwicklung (z.B. Sicherung at-	0-3
	traktiver Dörfer und Orte, Revitalisierung von Brachen und	
	Leerständen, Flächensparen, Nahversorgung, Gemein-	
3	schaftseinrichtungen)  Beitrag zur Stärkung von Familienfreundlichkeit und Ge-	0-3
	nerationengerechtigkeit (z.B. Freizeitangebote und Einrich-	0-3
	tungen für Kinder, Jugendliche und ältere Bürger, Steigerung	
	der Lebensqualität für alle Generationen, aktive Bürgerbeteili-	
	gung)	
4	Beitrag zur Stärkung von Tourismus, Freizeit, Kultur,	0-3
	Brauchtum und Identität (z.B. Attraktivitätssteigerung für	
	Naherholung und Tourismus, Bewahrung von Kultur, Brauch-	
	tum und Traditionen, Förderung identitätsstiftender Maßnah-	
	men)	
5	Beitrag zum Schutz von Natur, Umwelt, Klima, Kultur-	0-3
	landschaft (z.B. Maßnahmen zum Natur-, Umwelt-, Klima-	
	schutz, Erhalt der Kulturlandschaft, Steigerung der Biodiversi-	
	tät, Ressourcen-, Erosions- und Hochwasserschutz)	
6	Reichweite von Wirkung und Nutzen in der ILE-Region	0-3
	<ul> <li>geschlossener Personenkreis (z.B. vereinsintern): 0 Punkte</li> <li>ein Ort oder Ortsteil profitiert: 1 Punkt</li> </ul>	
	mehrere Orte der ILE Region profitieren: 2 Punkte	
	Nutzen für gesamte ILE Region und darüber hinaus: 3 Punkte	
7	Öffentlichkeitswirkung	0-3
=	Öffentlichkeit wird nicht informiert: 0 Punte	
	Öffentlichkeit wird einmalig informiert: 1 Punkt	

Stand: Oktober 2023 Seite 3 von 4

- Öffentlichkeit wird mehrfach/über mehrere Medien informiert: 2 Punkte
- Öffentlichkeit wird informiert und einbezogen: 3 Punkte

Alle eingereichten Projektanträge werden auf Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und anhand der genannten Auswahlkriterien bewertet. Aus der Bewertung aller Projekte entsteht die Reihenfolge der zu unterstützenden Projekte im Rahmen des zur Verfügung stehenden Regionalbudgets.

Nach einer positiven Auswahlentscheidung wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem ILE-Zusammenschluss Kommunale Allianz Burgwindheim-Ebrach und dem Träger des ausgewählten Kleinprojekts geschlossen, in dem die Umsetzungsmodalitäten geregelt werden.

Termine:

- Abgabe der Förderanfragen spätestens am: 08.01.2024
- Spätester Termin der Abrechnung mit der verantwortlichen Stelle des ILE-Zusammenschlusses (Vorlage des Durchführungsnachweises): 01.10.2024

Das erforderliche **Antragsformular und das Merkblatt mit ergänzenden Hinweisen** stehen im Internet im Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter <u>www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser</u> (Link: Ländliche Entwicklung → Regionalbudget) zur Verfügung.

### Anfragen auf Förderung sind an folgende Adresse zu richten:

Verantwortliche Stelle des ILE-Zusammenschlusses:

Kommunale Allianz Burgwindheim-Ebrach Allianzmanagement c/o Verwaltungsgemeinschaft Ebrach Rathausplatz 2 96157 Ebrach

#### Als Ansprechpartner steht zur Verfügung:

Allianzmanagerin Luisa Krapp

Telefon: 09553/9220-41 Mail: I.krapp@ebrach.de

Stand: Oktober 2023 Seite 4 von 4